

RUNDSCHREIBEN NR. 09/2015

STEUERBONUS HOTEL FÜR SANIERUNGSARBEITEN UND DEN ANKAUF VON EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN UND MÖBELN

Bereits mit Rundschreiben Nr. 5 vom August 2014 (siehe auf unserer Internetseite www.sp-consulting.it) haben wir auf den Steuerbonus für Sanierungsarbeiten und den Ankauf von Einrichtungsgegenständen und Möbeln hingewiesen. Nun wurden von Seiten des Ministeriums die entsprechenden Details bekanntgegeben, welche wir Ihnen zur Kenntnis bringen möchten:

1. Wer kommt in den Genuß des Steuerbonus?

In den Genuß des Steuerbonus kommen alle Strukturen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind und eine zentrale Dienstleistung der Unterbringung, eventuell auch der Verpflegung und anderen zusätzlichen Dienstleistungen, in Zimmern in einem oder mehreren Gebäuden anbieten. Diese Strukturen bestehen aus nicht weniger als sieben Zimmern für die Unterbringung von Gästen. Als Beherbergungsstrukturen gelten die Hotels, Gasthöfe, Hoteldörfer, Tourismusresidenzen, die allgemein verbreiteten Hotelbetriebe sowie all jene Betriebe, welche von eigenen regionalen Gesetzgebungen geregelt sind.

Der Steuerbonus ist für alle Beherbergungsbetriebe vorgesehen, die zum 01.01.2012 bestanden sind.

2. Für folgende Maßnahmen wird der Steuerbonus gewährt:

<p>Bauliche Sanierungsarbeiten</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1) Bau von hygienischen Anlagen mit Erweiterung des Raumvolumens; 2) Abbruch und Wiederaufbau, auch mit Änderung der Gebäudeform aber unter Einhaltung der Kubatur, mit Ausnahme der Gebäude unter Denkmalschutz im Sinne des Lgs. D. vom 22.01.2004, Nr. 42 und folgende Abänderungen, für welche die Kubatur als auch die Gebäudeform respektiert werden müssen; 3) Wiederaufbau von Gebäuden oder Teilen derselben, unter der Voraussetzung, daß der vorhergehende Bestand nachgewiesen werden kann (ausgenommen sind Gebäude unter Denkmalschutz); 4) Anpassung- und Verbesserungsarbeiten in Bezug auf die Erdbebensicherheit;
---	--

	<ol style="list-style-type: none"> 5) Abänderung der Gebäudeansicht in Zusammenhang mit der Öffnung von neuen Außentüren und Fenstern oder Änderung der Gebäudeansicht mit einer anderen Charakteristik der Materialien, des Verputzes oder der Farben; 6) Errichtung von Balkonen oder Vorhallen (logge); 7) Gewinnung von Unterdachräumen und Änderungen von Balkone in Veranda; 8) Austausch von Außenfenstern, Türen und Vitrinen mit den entsprechenden Rahmen, auch wenn diese eine andere Charakteristik vorweisen und für andere Steuergutschriften nicht zugelassen wurden; 9) Austausch von internen Türen mit anderen, die eine verbesserte Eigenschaft vorweisen können (vor allem im Bezug auf die Sicherheit und den Lärmschutz); 10) Einbau eines neuen Bodens oder Austausch desselben mit Änderung der Fläche und der Materialien, wobei Materialien aus erneuerbaren Materialien, hauptsächlich aus Holz, bevorzugt werden; 11) Installation oder Austausch von internen Sprechanlagen, Alarmanlagen und Feuerschutzanlagen im Sinne der geltenden Gesetze.
<p style="text-align: center;">Arbeiten zum Abbau der architektonischen Barrieren</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1) Austausch von Böden, Türen, deren Rahmen bzw. Einfassungen im Außenbereich, die Erneuerung oder die Anpassung von technologischen Anlagen (hygienische Anlagen, elektrische Anlagen, Sprechanlagen, Aufzüge, Gebäudeautomation); 2) Bedeutende Baumaßnahmen wie die Erneuerung von Treppen und Aufzügen, den Einbau von internen und externen Rampen sowie Treppenlifte oder Hebebühnen; 3) Neueinbau von sanitären Anlagen (inklusive der Armaturen), welche für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung vorgesehen sind, sowie den Austausch von sanitären Anlagen, welche für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung geeignet sind; 4) Austausch von Innentüren in Zusammenhang mit dem Abbau von architektonischen Barrieren; 5) Einbau einer Gebäudeautomation, die die automatische Öffnung und Schließung der Fenster und Türen oder des Sonnenschutzes vorsieht; 6) Einbau von technischen Systemen die eine Erleichterung im Sinne der Zugänglichkeit zum Gebäude darstellt;
<p style="text-align: center;">Arbeiten zur Erhöhung der energetischen Effizienz</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1) Einbau von Photovoltaikanlagen für die Produktion von elektrischer Energie; 2) Einbau von externen Sonnenschutzabschirmungen zum Zwecke der Reduzierung des Verbrauchs der Klimaanlage im Sommer; 3) Wärmedämmung der Gebäude zum Zwecke der Eindämmung des Wärmeverlustes; 4) Installation von Sonnenkollektoren für die Produktion von Warmwasser;

	<p>5) Einbau der elektrischen, thermischen und hydraulischen Anlage zum Zwecke der Reduzierung des Energiebedarfes (Heizungsanlagen mit hoher Energieeffizienz, thermische Sensoren, LED Beleuchtungskörper, Ausstattungen der Energieklassen A, A+, A++ und A+++).</p>
<p>Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen für die Beherbergungsbetriebe</p>	<p>1) Ankauf, Erneuerung oder Austausch von Küchenausstattungen wie z. B. Kochmulden, Backöfen, Kühl- und Tiefkühlgeräte, Geschirrspülgeräte, Waschmaschinen, Kühlgeräte, Eiswürfelmaschinen, welche in Bezug der Sicherheit, des energetischen Verbrauchs und der technischen Ausstattung eine Verbesserung darstellen;</p> <p>2) Ankauf von Möbeln und Einbaumöbeln für den Innen- als auch für den Außenbereich wie z. B. Tische, Bürotische, gepolsterte oder nicht gepolsterte Sitzmöbel, andere gepolsterte Möbel, Betten, Bettmatratzen, Gartenpavillone, Pergole, Sonnenschirme, Sonnenvorhänge und Mückennetze;</p> <p>3) Ankauf von fixen Möbeln wie z. B. Badmöbeln, Duschwänden und Duschkabinen, Küchen, Holzverkleidungen (Boiserie), interne Wandmöbel und Beleuchtungsanlagen;</p> <p>4) Ankauf von Sicherheitsböden, Einrichtungsgegenständen und Geräten in Veranstaltungssälen, Geräte für Kinderspielplätze und dazugehörige Sportgeräte;</p> <p>5) Möbeln und Einrichtungsgegenstände für die Realisierung von Beautyräumen, die sich im inneren der Beherbergungsbetriebe befinden müssen.</p>

2.Höhe der Steuergutschrift:

Der Steuerbonus ist für obengenannte Maßnahmen im Ausmaß von **30 %** und für einen Zeitraum von 2014 – 2016 vorgesehen, bis zu einem maximalen Betrag von **Euro 200.000**. Es gilt hier der steuerliche Kompetenzzeitraum im Sinne des Art. 109 der Einkommenssteuergesetzgebung.

3. Einreichungsmodalitäten:

Auch hier wurden nun, wie bei der touristischen Digitalisierung, die Einreichungsmodalitäten festgelegt:

- a) Auf telematischem Wege muß ein Antrag beim Tourismusministerium eingereicht werden u. zw. mittels des Portals <https://procedimenti.beniculturali.gov.it>.

- b) Dieser Antrag muß dann in allen seinen Teilen ausgefüllt und sei es vom gesetzlichen Vertreter als auch vom Steuerberater (oder Aufsichtsrat, Rechnungsrevisor, Arbeitsrechtsberater), welcher die tatsächlichen Ausgaben bestätigt, **digital unterschrieben** werden. Sollten Sie noch nicht über eine digitale Unterschrift verfügen, ist diese gleich bei der Handelskammer (nach Terminvereinbarung) oder bei anderen Anbietern zu beantragen!
- c) Ab dem 15. September 2015 10.00 Uhr kann der Antrag auf das obengenannte Portal geladen aber noch nicht versandt werden.
- d) Definitiv abgeschlossen und versandt kann der Antrag erst ab **10.00 Uhr des 12. Oktobers 2015 bis 16.00 Uhr des 15. Oktobers 2015** werden.

Nachdem auch hier vom Staat nur beschränkte Geldmittel zur Verfügung gestellt werden (20 Mio. Euro für das Jahr 2014 und jeweils 50 Mio. Euro für die Jahre 2015 und 2016) ist es wichtig, die Anträge so schnell wie möglich einzureichen. Es gilt das Prinzip der chronologischen Reihenfolge d. h. Anträge, welche nach Erschöpfung der von der Regierung bereitgestellten Geldmittel eingereicht werden, werden nicht mehr angenommen.

Aus diesem Grunde ist es unumgänglich, die Anträge
am 12. Oktober 2015 um 10.00 Uhr
telematisch zu versenden (deshalb spricht man auch wiederum vom sogenannten Click Day).

Für das **Jahr 2015** können die Anträge im Zeitraum vom 1. Jänner bis 28. Februar 2016 eingereicht werden;

Für das **Jahr 2016** könnten die Anträge im Zeitraum von 1. Jänner bis 28. Februar 2017 eingereicht werden.

Sollte der Antrag tatsächlich angenommen worden sein, kann der Steuerbonus mittels Kompensierung im Modell F24 ausschließlich über die telematischen Kanäle des Steueramtes in drei gleichen Teilen, aufgeteilt auf drei Jahre, beansprucht werden.

Für eventuelle Rückfragen bzw. einer genaueren Erläuterung dieser Fachbereiche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Über unsere Internetseite (www.sp-consulting.it) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.



Ab jetzt finden Sie uns auch im Facebook unter **SP Consulting GmbH – Srl**

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -